

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28 bis 31. August 2017)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN – Umladen

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Es bestehen Unsicherheiten bei der Anwendung des Unterabschnitts 7.2.4.9 ADN auf das Umladen zwischen Ladetanks von zwei Bunkerbooten.
Zu ergreifende Maßnahme:	Ergänzung einer 2. Bemerkung am Ende von Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN. Ergänzung von Absatz 7.2.4.7.2 ADN bezüglich der Übergabe von Schiffsbetriebsstoffen.
Verbundene Dokumente:	Keine

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/24 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

I. Einleitung

1. Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN sieht ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt für das Umladen von gefährlichen Gütern von einem Schiff in ein anderes Schiff vor.
2. Es sind Interpretationen bekannt geworden, wonach diese Vorschrift nicht für das Umladen von dem Ladetank eines Bunkerbootes in den Ladetank eines anderen Bunkerbootes gelten soll.
3. Deutschland schlägt vor, durch die Aufnahme einer Bemerkung in Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN und einer Ergänzung von Absatz 7.2.4.7.2 ADN eine Klarstellung herbeizuführen.

II. Vorschlag

4. Am Ende von Unterabschnitt 7.2.4.9 ADN folgende Änderungen vornehmen:

„**Bem.1** Für den Umschlag auf einen anderen Verkehrsträger, siehe 7.2.4.7.1.

Bem.2 Das Verbot gilt auch für das Umladen zwischen [den Ladetanks von] Bunkerbooten.“

5. Absatz 7.2.4.7.2 wie folgt ändern:

„**7.2.4.7.2** Die Übernahme von flüssigen, unverpackten öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen von anderen Schiffen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen in Treibstofftanks anderer Schiffe gilt nicht als Laden oder Löschen im Sinne des Absatzes 7.2.4.7.1 oder als Umladen im Sinne des Unterabschnittes 7.2.4.9.“

6. Der ADN-Sicherheitsausschuss könnte sich auf folgende Interpretation der Begriffsbestimmung „Beförderung“ in Abschnitt 1.2.1 verständigen:

Die Beförderung schließt auch das Laden, Löschen und Entgasen der Schiffe und das Umladen zwischen Schiffen ein.

III. Begründung

7. Die Änderung zu 7.2.4.9 ADN stellt klar, dass das Umladeverbot auch für Bunkerboote gilt. Diese sind ebenfalls Tankschiffe im Sinne des ADN, für die alle einschlägigen Vorschriften gelten. Es sei denn, in einer einzelnen Vorschrift werden Bunkerboote ausdrücklich ausgenommen, wie z.B. in Absatz 7.2.4.25.4 ADN.
8. Die Änderungen in 7.2.4.7.2 ADN wird als Folgeänderung vorgeschlagen. Hier wird in der Unterscheidung zum Umladen nochmals präzisiert, was unter der Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen zu verstehen ist.

IV. Sicherheit

9. Die Sicherheit der Beförderung, wird durch diese Änderung aufrechterhalten. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass beim Umladen zwischen Bunkerbooten anders als bei dem Umladen zwischen Tankschiffen mit einer Tragfähigkeit über 300 t keine vergleichbaren Risiken bestünden. Auch beim Umladen zwischen Bunkerbooten kann es zu gleichen Explosionsgefahren und Gewässerverunreinigungen kommen. 300 t Diesel entsprechen z.B. mehr als 300.000 Liter.

V. Umsetzbarkeit

10. Es werden keine technischen Änderungen oder Investitionen und Belastungen der Wirtschaft oder Belastungen erwartet. Die Bemerkung dient nur der Klarstellung. Durch die Möglichkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde können wie bisher in begründeten Fällen die erforderlichen Ausnahmen zugelassen werden.
